



### **Richtlinien für die Förderung der Ansiedelung von Betrieben**

#### **§ 1 Förderziel**

Die Förderung der Ansiedelung von Betrieben (De-minimis-Förderung laut jeweils gültiger Verordnung der EU) gewährt eine finanzielle Hilfe zur Errichtung bzw. Eröffnung eines neuen Standortes bzw. einer neuen Betriebsstätte eines Unternehmens in Traun.

#### **§ 2 Förderwerber**

Förderwerber sind folgende Unternehmen, deren Inhaber über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und die höchstens ein Jahr vor Antragsstellung einen neuen Standort bzw. eine neue Betriebsstätte in Traun eröffnet haben.

1. Unternehmen, die mit dem Fördergegenstand mindestens 15 neue Arbeitsplätze mit qualifizierten Mitarbeitern schaffen, ausgenommen Wettbüros, Handy Shops und Filialen überregional tätiger Handelsunternehmen
2. Unternehmen im Bereich Handel oder Dienstleistung, die nachhaltige Produkte führen, ausgenommen Filialen überregional tätiger Unternehmen. Diese Produkte müssen mit einem anerkannten Gütesiegel gekennzeichnet sein oder aus der Region stammen
3. Unternehmen der Kreativwirtschaft (z.B. Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode oder Multimedia)
4. Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Traun (z.B. Stärkung Branchenmix)
5. Startup Unternehmen

#### **§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe**

Die Förderung wird auf Basis der eingegangenen Kommunalsteuer aufgeteilt auf zwei Auszahlungstermine ausgeschüttet:

- 10% von der im ersten Jahr bezahlten KST nach Ablauf des ersten Jahres
- 40% der in den letzten vier Jahren durchschnittlich bezahlten KST nach Ablauf des vierten Jahres

Als Höchstbetrag gilt die Grenze laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023, OJL 2023/2831 (DE-minimis-Beihilfen).

#### **§ 4 Ablauf**

Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Dem Antragsformular, welches im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich ist und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar ist, sind eine Kopie der Gewerbeberechtigung, eine Betriebsbeschreibung und die Angabe der Anzahl der Mitarbeiter beizulegen.

Förderungen anderer Förderstellen des Bundes sowie des Landes OÖ sind gemäß Förderhierarchie vorher zu beantragen. Bereits gewährte Förderungen anderer Förderstellen werden bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Die Stadtgemeinde Traun behält sich die Änderung der Bestimmungen zur Gewährung der Förderung auch nach dem Eingang von Anträgen vor.

Die Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun.

Wird eine Sonderförderung für die Ansiedelung von Betrieben gewährt, kann um keine andere Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Traun angesucht werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils erst nach vollständigem Eingang der Kommunalsteuer im unter § 3 genannten Zeitraum.

#### **§ 5 Rückzahlung der Förderung**

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt (insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter) oder die Voraussetzungen gemäß § 2 fallen innerhalb von sieben Jahren ab Gewährung der Förderung (Beschluss Gemeinderat) weg oder die geförderte Anzahl an Arbeitsplätzen sinkt innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der letzten Förderrate um mehr als die Hälfte ab, ist die Förderung zurückzubezahlen.

#### **§ 6 Datenschutz**

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zu Datenschutz finden sich unter [www.traun.at/Datenschutz](http://www.traun.at/Datenschutz).

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

### **§ 7 Sonstiges**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinien für die Förderung der Ansiedelung von Betrieben treten mit 1.5.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll